

Waldhütte Höhragen Benützungsreglement für Benützer

Die Waldhütte Höhragen steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Benützer genannt) zur Benutzung für Anlässe offen. Die genauen Abmachungen und Konditionen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Benützungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, E-Mail stadthalle@buelach.ch zu richten.



Inventar

- Tische und Bestuhlung „drinnen“ für ca. 70 Personen
- Festbestuhlung „draussen“ 2 Tische und 4 Bänke
- Abfalleimer/ Reinigungsmaterial
- Wasserbehälter (kann in der Sportanlage Hirslen auf Voranmeldung Tel. 044 863 17 11 befüllt werden)
- Gas-Rechaud mit 2 Kochplatten
- Teelichter und Solar-Strom für Licht in der Hütte (keine Steckdosen!)
- WC Anlage
- Schwedenofen zum Heizen (nicht zum Grillieren geeignet)
- Feuerstelle draussen mit überdachter Sitzgelegenheit
- Eimerspritzer zum Feuer löschen, Feuerlöscher und Löschdecke

Tarif

Die Tagesgebühr beträgt 200 Franken (inkl. MwSt); Benützungszeit von 11.00 Uhr bis 10.30 Uhr am Folgetag. Die Benützungsgebühr ist bei der Übergabe in bar zu entrichten. Inbegriffen sind Holz, Gas, WC-Benützung und Teelichter. Abfallentsorgung ist Sache des Benützers.



Besichtigung

Eine Besichtigung der Waldhütte ist möglich und kostet 50 Franken. Bei Vertragsabschluss wird dieser Betrag an die Tagesgebühr angerechnet. Terminvereinbarungen via Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, E-Mail stadthalle@buelach.ch.

Übergabe und Rücknahme

- Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Benützungsvertrags ist eine Reservation der Waldhütte provisorisch.
- Mit der Unterzeichnung des Benützungsvertrages haftet der Benützer gegenüber der Stadt Bülach für die vereinbarte Benützungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls der Benützer den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.
- Die Übergabe der Waldhütte inkl. Schlüssel erfolgt in der Regel am Benützungstag um 11.00 Uhr in der Waldhütte oder nach Vereinbarung.
- Die Rücknahme der Waldhütte inkl. Schlüssel erfolgt am Tag danach um 10.30 Uhr oder nach Vereinbarung in der Waldhütte.

Parkplätze

Bei der Waldhütte stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Dem Benützer stehen drei Park- bzw. Zufahrtsbewilligungen zu. Fahrzeuge ohne Bewilligung werden mit 100 Franken gebüsst.

Generelle Benützungsbedingungen

Der Benützer ist im Rahmen seiner Aktivitäten in der Waldhütte für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht vom Benützer in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Ruhe und Ordnung

- Die Waldhütte liegt in einem Wildrevier. Der Benützer hat dafür zu sorgen, dass das Wild und die Fauna durch den Anlass nicht gestört werden.
- Das Aufstellen von Zelt- und Fahrnisbauten sowie das Betreiben von Notstromaggregaten ist bewilligungspflichtig. **Ausnahmen zum Betreiben von Notstromaggregaten gelten jeweils vom 15. April bis 30. Juni gem. Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Abschnitt Art. 7 Artenschutz. In dieser Zeit werden keine Bewilligungen aus Rücksicht auf die Jungtiere ausgestellt.**
- Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Organisatoren sind verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.



*Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach:

Nachtruhe ist von 22.00 bis 06.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

Reinigung

- Die Waldhütte, das Material und die Umgebung müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (keine Wegmarkierungen oder Dekorationen, keine Kaugummi- oder Klebbandreste, Böden, Küche, Tische und WC müssen feucht gereinigt werden). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Benützungsobjekten wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- Es ist strengstens verboten, Öl, Fett und Salatsaucen in den Ausguss zu leeren. Bei Wiederhandlung wird der/die Benutzer/in mit 200 Franken gebüsst.

Rauchverbot

- Ab dem 1. Mai 2010 gilt laut Bundesrecht in der ganzen Schweiz ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.
- Widerhandlungen werden mit Busse bestraft

Sonderbewilligungen

Folgende Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig:

- Öffentliche Anlässe
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen
- Betreiben von Notstromaggregaten (**im Frühling beschränkt siehe Abschnitt «Ruhe und Ordnung»**)
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art

Die Bewilligungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Formular „Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung“ der Stadtpolizei Bülach gemeldet werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für den Benutzer bindend.



Dieses Reglement ist Bestandteil des Benützungsvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages nach sich ziehen und Zusatzaufwendungen werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

Bülach, 16. September 2021